

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Email

Laut Verteiler

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen: –
Meine Nachricht vom: –

Heike Seidel
Heike.Seidel@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-3076
Telefax: 0431 988-611-3076

17. März 2021

Anrechnung von Arbeitszeit bei Impfterminen, Schnelltests und Selbsttests

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage besteht ein nicht nur allgemein öffentliches, sondern darüber hinaus auch ein erhebliches dienstliches Interesse des Arbeitgebers/Dienstherrn an der schnellstmöglichen Impfung der Beschäftigten mit einer **berufsbedingt** erhöhten Infektionsgefährdung nach der in der Corona-Impfverordnung festgelegten Priorisierung. Maßgeblich ist insoweit die Zugehörigkeit zu einer der darin ausdrücklich genannten Berufsgruppen.

Für Beschäftigte mit einer berufsbedingt erhöhten Infektionsgefährdung gilt Folgendes:

Die Wahrnehmung des Impftermins ist grundsätzlich keine Arbeitszeit. Soweit erforderlich ist die Gewährung von Dienstbefreiung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit vom Dienst nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Sonderurlaubsverordnung beziehungsweise Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 1 f) des Tarifvertrags der Länder sinngemäß möglich, wenn der Impftermin in der zum Beispiel durch Dienst- oder Schichtplan festgelegten Dienst-/Arbeitszeit oder in der Kernzeit nach den Gleitzeitregelungen liegt, nicht jedoch bei variabler Arbeitszeit. Für die Impfhandlung selbst sowie für die Wege zwischen Dienstort und Ort der Impfhandlung besteht Dienstunfallschutz bzw. gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dies findet aus Fürsorgegründen auch auf **Beschäftigte mit vorrangiger Impfberechtigung aus individuellen Gründen** entsprechend Anwendung.

Sofern für Schnelltests Terminvorgaben gemacht werden, kann ebenso entsprechend verfahren werden.

In der Liste zur Impfstrategie nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes vom 8. Februar 2021 sind unter anderem Polizistinnen und Polizisten, Lehrkräfte, Feuerwehrleute und auch Leitungsfunktionen verschiedenen priorisierten Gruppen zugewiesen.

Für Lehrkräfte hat das Bildungsministerium eigene Regelungen getroffen.

Im Einzelnen ist folgende Priorisierung für die Berufsgruppen im öffentlichen Dienst bei der Impfung gegen COVID-19 vorgesehen:

Corona-Impfungen öffentlicher Dienst: Höchste Priorität

Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten,

Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten,

Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (zum Beispiel Transplantationsmedizin).

Corona-Impfungen öffentlicher Dienst: Hohe Priorität

Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,

Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren,

Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,

Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur,

Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind.

Corona-Impfungen öffentlicher Dienst: Erhöhte Priorität

Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko (Labore) und ohne Betreuung von Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten

Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in Streitkräften, bei der Polizei, der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz und dem Technischem Hilfswerk sowie der Justiz,

Erzieher und Lehrer.

Soweit Schnelltests und Selbsttests in der Dienststelle stattfinden, kann dies während der Arbeitszeit erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet Heike Seidel